Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 71 (1945)

Heft: 14

Illustration: "Was machst Du denn da, alter Fritz?" [...]

Autor: Steenaerts

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

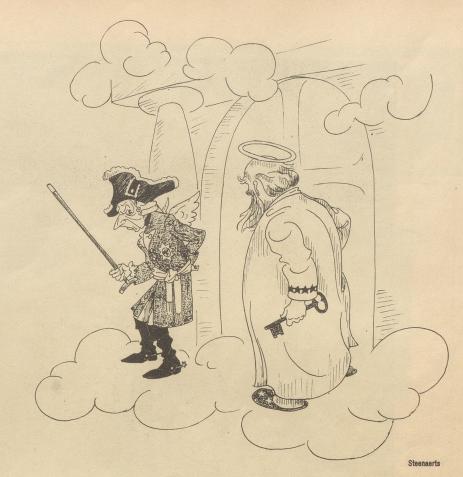
Sankt Bürokratius in Hinterwäldlikon

Bekanntmachungen des Gemeinderates Hinterwäldlikon

1. Der Gemeinderat von Hinterwäldlikon sieht sich auf Grund verschiedener bei ihm eingegangener Klagen seitens der Einwohnerschaft der politischen Gemeinde Hinterwäldlikon veranlaßt, der tit. Einwohnerschaft die nachfolgende einschlägige Bestimmung des § 17 der Gemeindeverordnung der politischen Gemeinde Hinterwäldlikon vom 14. Februar 1849 in Erinnerung zu rufen und dieselbe auf die damit bei Nichtbefolgung derselben auf sich nehmende Strafbarkeit aufmerksam zu machen. Demnach ist das Laufenlassen von Hunden während der Nachtzeit bei Strafe der Hundebesitzer verboten und es sind dieselben nach Einbruch der Dunkelheit in Ketten zu legen und haben letztere bei Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Bestimmungen vorgenannter Gemeindeverordnung Buße bis zu Fr. 50.— zu gewärtigen.

 In Anbetracht des schlechten Besuches der Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Hinterwäldlikon vom 11. März letzthin sieht sich der tit. Gemeinderat gezwungen, die werte Einwohnerschaft der politischen Gemeinde Hinterwäldlikon auf die Bestimmungen des § 13 der anlählich der Gemeindeversammlung vom 1. April 1849 von den Stimmberechtigten der Gemeinde Hinterwäldlikon in zustimmendem Sinne angenommenen Gemeindeverordnung der politischen Gemeinde Hinter-wäldlikon vom 14. Februar 1849 aufmerksam zu machen, wonach bei Buhe von Fr. 5.— jeder stimmberechtigte Einwohner der politi-schen Gemeinde Hinterwäldlikon verpflichtet ist, an den durch öffentlichen Aushang im Kasten bei der Sennhütte und durch Bekanntgabe im amtlichen Publikationsorgan der po-litischen Gemeinde Hinterwäldlikon öffentlich bekanntgegebenen Gemeindeversammlungen teilzunehmen. Der Gemeinderat verfügt, daß diesen Bestimmungen strikte nachzuleben sei und ist der Gemeindekassier beauftragt, den Gemeindeversammlungen der politischen Gemeinde Hinterwäldlikon nicht anwesende stimmberechtigte Einwohner der politischen Gemeinde Hinterwäldlikon namentlich festzustellen und haben alle unentschuldigt oder nicht mit hinreichenden Gründen entschuldigt der Gemeindeversammlung Ferngebliebene unverzüglich die reglementarische Buße zu entrichten, widrigentalls dieselbe gegen eine Einzugsgebühr von 50 Rappen vom Säumigen erhoben wird. An der Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Hinterwäldlikon verhinderte Stimmberechtigte derselben haben ihr durch Militärdienst, Krankheit usw. hinreichend begründetes Nichterscheinen spätestens 8 Tage vor Stattfinden der letztern persönlich unter Beibringung einer vom zuständigen Truppenkommandanten beglaubigten Bescheinigung oder allenfalls eines durch einen in der Gemeinde Hinterwäldlikon niedergelassenen, gemäß der nach § 121 der regierungsrätlichen Verordnung vom 9. September 1878 staatlich anerkannten Arztes ausgefertigten und unterschriftlich bekräftigten ärztlichen Zeugnisses persönlich auf der Gemeindeschreiberei anzuzeigen. Nicht rechtzeitig oder nicht hinrei-





"Was machst Du denn da, alter Fritz?"

"Ich warte auf die Männeken, die dauernd meinen Namen im Munde führen."

chend begründetes Fernbleiben der Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Hinterwäldlikon gilt als unentschuldigt und wird mit der gemäß § 13, Abs. 2, 3. alinea vorerwähnter Gemeindeverordnung vom 14. Februar 1849 festgesetzten Buße von Fr. 5.—geahndet.

3. Die verehrten steuerpflichtigen Einwohner der politischen Gemeinde Hinterwäldlikon werden hiemit höflich eingeladen, die 2. Rate der Staats- und Gemeindesteuern bis spätestens am 1. September laufenden Jahres an das Gemeindesteueramt der politischen Gemeinde Hinterwäldlikon zu entrichten, säumigenfalls gegen die bis dahin nicht eingegangenen Steuerpflichtigen unverzüglich Betreibung angehoben werden müßte. Der Gemeinderat macht darauf aufmerksam, daß die Kosten etwaiger Betreibung bei verspätetem Eingang der gesetzlichen Steuern dem betreffenden mit den Steuern im Rückstand befindlichen werten Steuerzahler zur Last fallen und es haben die Säumigen außerdem nach Absatz 2 des § 21 der Verordnung über die Steuerpflicht der steuerpflichtigen Einwohner

der politischen Gemeinde Hinterwäldlikon einen Verzugszins von 4 % zu gewärtigen.

(Schade, daß ich nicht zur werten Einwohnerschaft der politischen Ge-meinde Hinterwäldlikon zähle, sonst würde ich anläßlich der nächsten gemäß § X. der Gemeindeverordnung der politischen Gemeinde Hinterwäldlikon vom 14. Februar 1849 bei unentschuldigtem Nichterscheinen mit einer Buße von Fr. 5.— zu ahnenden politischen Gemeindeversammlung dem geschätzten Gemeinderat die Anregung unterbreiten, es sei in Anbetracht der Umstände ein neues öffentliches Amt der politischen Gemeinde Hinterwäldlikon zu schaffen und dem Inhaber desselben der Titel eines «bürokratischen Amtsschimmel - Paragraphenreiters» zuzuerkennen.)



